



VEREINSSATZUNG

§ 1 NAME, SITZ, EINTRAGUNG

STAND: 19.04.2023

Der Verein führt den Namen „YAYA“.

Sitz des Vereins ist in Wuppertal.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden.

Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

§ 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 ZWECK DES VEREINS, GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Workshops,
- die Durchführung von Veranstaltungen (Konzerte, Festivals, Vorträge, etc.),
- Vernetzung der regionalen Kunst- und Kulturszene,
- Monatliche Netzwerktreffen,
- Kulturelles Angebot für alle Altersstufen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist offen für alle Menschen, unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Status.

Ziel von „YAYA“ ist es, dass Menschen in der Region unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder Status ihr kreatives Potenzial erkennen, aufgreifen und ermutigt werden in der regionalen und überregionalen Kunst- und Kulturszene in Erscheinung zu treten. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Dadurch verändert sich ebendiese, wird diverser und stellt ein realistischeres Abbild der Bevölkerung der Region dar.

Das gewünschte Ziel von YAYA ist die Erweiterung von Handlungsspielräumen Kulturschaffender.

Dies alles geschieht insbesondere durch die Bildung einer diversen Gemeinschaft, individuelle Förderung, Skillsharing und Vernetzung.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

gymn e.v.

VEREINSSATZUNG

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann wegen vereinsschädigendem Verhalten oder bei trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahltem Jahresbeitrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist unter Bekanntgabe der erhobenen Vorwürfe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit mit sofortiger Wirkung.

§ 9 BEITRÄGE

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 VORSTAND

- **1.** Zu den Aufgaben des Vereinsvorstands gehören folgende Aufgaben:
 - die Verwirklichung der in § 2 genannten Vereinsziele
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des Jahresberichts und des jährlichen Kassenberichts
- **2.** Den Vorstand bilden drei gleichberechtigte Vorsitzende, Kassenwärt:in, Schriftführer:in und weitere Mitglieder (Beisitzende), deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

gym EV

VEREINSSATZUNG

- **3.** Die drei Vorstandsvorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind der Vorstand gem. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsvorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- **4.** Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.
- **5.** Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins für die laufende Amtsperiode:
 - *die drei gleichberechtigten Vorsitzenden,*
 - *die/den Kassenvärt:in,*
 - *die/den Schriftführer:in,*
 - *weitere Mitglieder, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.*

Gewählt ist, wer mehr die meisten Stimmen auf sich vereint.
- **6.** Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- **7.** Der Vorstand kann eine Vergütung erhalten
 - *Für seine Vorstandstätigkeit im Rahmen der Ehrenamtspauschale.*
 - *Für andere Tätigkeiten.*

§ 11 KASSENPRÜFER:INNEN

Durch die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von 1 Jahr zu wählen. Diese dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und keine Beschäftigten des Vereins sein.

Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.

Die Kassenprüfer:innen haben den Vorstand und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 BEIRAT

Der Verein kann durch Berufung durch den Vorstand einen Beirat bilden. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Eine wiederholte Berufung ist zulässig. Der Beirat wird ehrenamtlich tätig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine:n Beiratsvorsitzende:n.

Aufgabe der Mitglieder des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Vereins bzw. des Vorstandes, insbesondere in der Außenwahrnehmung. Mitglieder des Vorstandes können an Sitzungen des Beirates teilnehmen.

Die Mitglieder des Beirates nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie haben, soweit sie nicht Mitglied des Vereins sind, beratende Stimmen.

gym ev

VEREINSSATZUNG

§ 13 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-mail (Immer, wenn eine Mailanschrift mitgeteilt wurde, an diese letzte dem Verein bekannte Mailanschrift. Sonst erfolgt die Einladung schriftlich.) unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Zur Änderung der Satzung – einschließlich der Änderung des Vereinszwecks – sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Schriftführer*in zu wählen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einer bei der Versammlung bestimmten Protokollführer*in eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen.
- Das Protokoll ist durch die Versammlungsleiter*in und die Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft zu gleichen Teilen an das „LGBT+ Rights Ghana - a Ghana based LGBT+ Movement“ und der "Kürdistan Özgürlük Partisi Partiya Azadiya Kurdistanê", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 LIQUIDATION DES VEREINS

- Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas Anderes.
- Die Bekanntmachung der Liquidation gemäß § 50 BGB erfolgt in der Westdeutschen Zeitung.

§ 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.2.2021 beschlossen.
- Wenn auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamtes eine Änderung der Satzung erforderlich wird, ist der Vorstand ermächtigt, die gewünschte Änderung vorzunehmen. Änderungen müssen in der nächst folgenden Mitgliederversammlung mitgeteilt und bestätigt werden.